



Rechtliches

1. Vorvertragliche Informationen der WEMAG	2
2. AGB für das Erbringen von Internet- und Telefondienstleistungen der WEMAG	5
3. Leistungsbeschreibung	13
4. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz (Datenschutzerklärung Art. 13, 14 DS-GVO)	17
5. Preisliste	18



Vorvertragliche Informationen gemäß §§ 54, 55 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Die WEMAG AG stellt Ihnen als Verbraucher oder Kleinunternehmen, kleinem Unternehmen sowie Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, das keinen Verzicht nach § 71 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) ausgeübt hat, in diesem Dokument folgende vorvertraglichen Informationen kompakt zur Verfügung. Dieses Dokument ist jedoch nicht abschließend, da z. B. Verbrauchern darüber hinaus die Vertragszusammenfassung nach dem vorgegebenen Muster zur Verfügung gestellt werden muss. Bitte beachten Sie auch die Vertragsgrundlagen gem. Ziffer 14.

1. Vertragspartner

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin

Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com

Amtsgericht Schwerin B 615

Kundenservice:
Tel.: 0385. 2027-1111
Fax: 0385. 755-3050
E-Mail: internet@wemag.com

2. Wesentliche Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen

2.1. Die wesentlichen Eigenschaften der Waren und Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den jeweiligen Produktinformationsblättern zum gebuchten Produkt. Sofern nicht ausdrücklich anders in den Produktinformationen aufgeführt, umfassen die Telekommunikationsleistungen der WEMAG keine speziell für Kunden (Endnutzer) mit Behinderungen vorgesehenen Leistungsmerkmale.

- Latenz (Verzögerung) < 15 ms
- Verzögerungsschwankungen < 10 ms
- Paketverlust < 0,5 %

Die aufgeführten Werte gelten in der Regel für alle angebotenen Datenübertragungsraten der WEMAG AG und nur innerhalb des Glasfasernetzes der WEMACOM Breitband GmbH bzw. WEMACOM Telekommunikation GmbH. Verbindungen zu Endstellen/Servern, die nicht in diesem Netz und damit außerhalb des Einflussbereiches der WEMACOM Breitband GmbH bzw. WEMACOM Telekommunikation GmbH liegen, können deutlich höhere Werte aufweisen.

2.2. Die Leistungstermine ergeben sich, sofern sie näher bestimmt werden, aus der Auftragsbestätigung. Die WEMAG nutzt zur Erbringung der angebotenen Telekommunikationsleistungen die Ressourcen von Netzbetreibern. Es kann vorkommen, dass die tatsächlich beim Kunden erreichte Geschwindigkeit von der jeweiligen verfügbaren Übertragungsgeschwindigkeit gemäß Produktinformationsblatt abweicht. Unter anderem ist die Geschwindigkeit der Verbindung im Festnetzbereich abhängig von der Qualität der Leitungen zwischen dem Endgerät des Kunden und der durch den Netzbetreiber bereitgestellten Leistung. Die tatsächlich verfügbare Internetgeschwindigkeit ist darüber hinaus abhängig von mehreren Faktoren, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, z. B. die Verwendung von WLAN, der verwendeten Endgeräte sowie der Anzahl der Endgeräte, die gleichzeitig das Internet nutzen.

2.3. Die Leistungsverpflichtung der WEMAG gemäß der Leistungsbeschreibung gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die WEMAG mit der erforderlichen Sorgfalt kongruente Deckungsgeschäfte geschlossen hat und die nicht rechtzeitige oder nicht richtige Leistung nicht auf einem Verschulden der WEMAG beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen sowie sonstige technische Leistungen Dritter, z. B. Rundfunksignale (Satellitensignale), mit Ausnahme der Entstörung gem. § 58 TKG. Kann die WEMAG zugesicherte Leistungen aus diesem Grund nicht einhalten, verringert sich die Gegenleistung des Kunden anteilig, gemessen am Zeitraum des Unterschreitens der zugesicherten Leistung. Die WEMAG wird den Kunden, soweit dies unter den Umständen möglich und zumutbar ist, unverzüglich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unterrichten.

3. Preisinformationen der Waren und Dienstleistungen

Die Preisinformationen zum jeweiligen Produkt entnehmen Sie bitte der individuell für Sie erstellten Vertragszusammenfassung sowie unserer Preisliste bzw. dem Auftragsformular. Soweit wir Entgelte für die Nutzung der von uns optional zur Verfügung gestellten Endgeräte verlangen, ergibt sich dies ausdrücklich aus dem Auftrag und der Preisliste. Über mögliche Anpassungen und Änderungen werden wir Sie nach § 57 Abs. 1 und 2 TKG informieren (siehe auch die AGB).

4. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat je nach Produkt eine Mindestlaufzeit von 12 bzw. 24 Monaten. Diese ist der entsprechenden Auftragsbestätigung, der Vertragszusammenfassung sowie den Produktinformationsblättern zu entnehmen. Er wandelt sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit stillschweigend um in einen Vertrag mit unbestimmter Laufzeit (ohne zeitlich fest bestimmte Frist). Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und nach Beginn der unbestimmten Laufzeit mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist immer möglich, wenn ein solcher vorliegt ist die WEMAG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wird eine Schadenspauschale bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit gemäß unserer AGB berechnet.

5. Mängelhaftungsrechte

5.1. Kaufvertrag: Wenn kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hat der Kunde eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften der WEMAG schriftlich anzuzeigen, und zwar bei erkennbaren Mängeln bzw. dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung.

5.2. Mietvertrag: Die verschuldensunabhängige Haftung der WEMAG auf Schadensersatz gem. § 536 a Abs. 1 BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

5.3. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Sache beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Informationen über Entschädigungen

Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme sind für Sie als Kunde kostenlos.

6.1. Wird der Dienst beim Anbieterwechsel für Sie als Kunde länger als einen Kalendertag unterbrochen, können Kunden vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Kalendertag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten hat. Einzelheiten und die Höhe der Pauschalen ergeben sich aus § 59 Abs. 4 TKG.

6.2. Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des auf den vereinbarten Tag folgenden Arbeitstages, können Endnutzer als Kunden von uns eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nur, sofern die WEMAG die Verzögerung zu vertreten hat. Einzelheiten und die Höhe der Pauschale ergeben sich aus § 59 Abs. 6 TKG.

- 6.3. Wird eine Störung nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, können nach § 58 Abs. 2 TKG Verbraucher sowie Personen nach § 71 Abs. 3 TKG, die keinen Verzicht nach § 71 Abs. 3 TKG ausgeübt haben, ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Störung selbst zu vertreten haben. Einzelheiten und die Höhe der Pauschalen ergeben sich aus § 58 Abs. 3 TKG.

Soweit der Verbraucher wegen der Störung eine Minderung geltend macht, ist diese Minderung auf eine zu zahlende Entschädigung wegen verzögerter Entschädigung anzurechnen. Beruht die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, ist keine Entschädigung zu zahlen.

- 6.4. Versäumen wir einen vereinbarten Installationstermin im Rahmen des Anbieterwechsels, können Verbraucher sowie Personen nach § 71 Abs. 3 TKG, die keinen Verzicht nach § 71 Abs. 3 TKG ausgeübt haben, eine Entschädigung von uns verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins nach § 58 Abs. 4 S. 2 TKG zu vertreten. Einzelheiten und die Höhe der Pauschalen ergeben sich aus § 58 Abs. 4 TKG.

- 6.6. Im Falle von erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung des Internetzugangsdienstes und der von der WEMAG in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen Leistung des Telefoniedienstes und der von der WEMAG in der Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung eines Telefonedienstes, ist ein Kunde, der Verbraucher ist, berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 57 Abs. 4 TKG.

7. Notruf

Eine Notrufnummer wird am Hausanschluss bereitgestellt. Bei einem Ausfall der Stromversorgung der Anschalteinrichtungen (z. B. ONT, Router, Telefonanlage oder ähnliches) über das Hausstromnetz kann keine Gesprächsverbindung aufgebaut werden. Ein Notruf ist somit nicht möglich. Bei einer Nutzung der Telefoniefunktion an anderen Orten als dem Hausanschluss kann die automatische Auswertung des Ortes fehlerhaft sein. Eine weitere Beschränkung des Zugangs zu Notrufdiensten oder zu Angaben zum Anruferstandort besteht nicht.

8. Recht auf Aufnahme in Endnutzerverzeichnisse

Gemäß § 17 TTDSG können Anschlussinhaber mit ihrer Rufnummer, ihrem Namen und ihrer Anschrift in gedruckte oder elektronische Endnutzerverzeichnisse, die der Öffentlichkeit unmittelbar oder über Auskunftsdienste zugänglich sind, eingetragen werden, soweit sie dies beantragen. Der Anschlussinhaber kann von WEMAG jederzeit verlangen, dass seine Rufnummer, sein Name, sein Vorname und seine Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen, gespeichert, berichtigt oder gelöscht werden.

9. Maßnahmen des Anbieters bei Sicherheitsvorfällen

Die WEMAG erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Informationssicherheit. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und anerkanntes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können aufgrund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

10. Allgemeine und anbieterbezogene Informationen über die Verfahren zur Streitbeilegung

Informationen zur Teilnahme der WEMAG an Streitbeilegungsverfahren finden Sie in unseren AGB und auf unserer Website unter www.wemag.com/unternehmen/verbraucherservice.

11. Hinweis auf Beschwerdeabwicklung gemäß § 67 TKG

Die WEMAG arbeitet mit ganzer Kraft daran, ihren Kunden die besten Produkte zur Verfügung zu stellen. Sollte die Qualität der Produkte dennoch nicht den Anforderungen der Kunden genügen oder sollte der WEMAG aus Ihrer Sicht als Kunde ein Fehler unterlaufen sein, kontaktieren Sie bitte unseren Kundenservice. Sie erreichen den Kundenservice der WEMAG unter folgenden Kontaktdaten:

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385. 2027-1111
Fax: 0385. 755-3050
E-Mail: internet@wemag.com

Die durchschnittliche Bearbeitung eingehender Beschwerden zu den Themen Qualität der Dienstleistungen, Vertragsdurchführung und Abrechnung liegt zum aktuellen Zeitpunkt bei ca. einer Woche, die Dauer der Bearbeitung eingehender Beschwerden bei ca. vier Wochen.

12. Einzelheiten über für Kunden (Endnutzer) mit Behinderungen bestimmte Produkte

Kunden mit Behinderungen informieren wir gerne individuell über einen möglichst barrierefreien Zugang zu den Informationen zum Beschwerdeverfahren. Bitte nutzen Sie hierfür unseren direkten Kontakt zu unserer Geschäftsstelle oder unserem Kundenservice gemäß Pkt. 10.

13. Datenschutz

Datenschutz ist uns wichtig. Unsere Datenschutzhinweise entnehmen Sie bitte der Website unter www.wemag.com/datenschutz.

14. Hinweise zu Risiken im Internet & Schutzmöglichkeiten

Die WEMAG weist Neukunden mit Informationen zu Risiken im Internet, bestehenden Schutzmöglichkeiten sowie Hinweisen zu Entfernungsmöglichkeiten von Schadsoftware hin. So besteht durch betrügerische Websites und E-Mails die Gefahr, dass Nutzerdaten abgegriffen werden. Dies kann beispielsweise durch Phishing-E-Mails geschehen. Hier wird der Nutzer auf gefälschten Websites dazu aufgefordert persönliche Daten oder Login-Daten einzutragen. Des Weiteren kann der Rechner mit Schadsoftware (z. B. Viren, Adware, Malware) infiziert werden. Der Nutzer kann diesen Angriffen mit Antiviren-Software und vergleichbaren Lösungen vorbeugen. Ist das Endgerät des Nutzers von Schadsoftware befallen, kann er diese durch Antiviren-Software und ähnliche Produkte löschen. Sollte dies auf diesem Wege nicht möglich sein, kann der Kunde sein Gerät auf die Werkseinstellungen zurücksetzen oder aus einem Backup vor der Infizierung wiederherstellen.

Die WEMAG rät den Kunden dringend, diese oder vergleichbare Möglichkeiten zu nutzen.

15. Vertragsgrundlagen

Die Vertragsbeziehung der Parteien richtet sich nach folgender Vertragsgrundlage in nachfolgend genannter absteigender Rangfolge

- Ihr Auftrag und unsere Auftragsbestätigung
- Preisliste
- unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Erbringen von Internet- und Telefonedienstleistungen der WEMAG
- unsere Besonderen Geschäftsbedingungen
- Leistungsbeschreibung
- Produktinformationsblätter

In jedem Fall wird auch unsere Vertragszusammenfassung ohne nachteilige Abweichung zum Vertragsbestandteil.

**Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung****A Lieferung von Waren**

Wenn Sie als Verbraucher gem. § 13 BGB mit uns einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stand: 07.09.2023

AGB für das Erbringen von Internet- und Telefondienstleistungen der WEMAG

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, Registergericht Amtsgericht Schwerin, B615 (im weiteren „WEMAG“) erbringt ihre angebotenen Leistungen („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der für die einzelnen Dienste anzuwendenden besonderen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Preisliste, die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrags bzw. Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt, sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2. Alle angebotenen Dienste der WEMAG gelten ausschließlich in Netzen der WEMACOM Breitband GmbH bzw. WEMACOM Telekommunikation GmbH („WEMACOM“).
- 1.3. Das Telekommunikationsgesetz findet auch dann Anwendung, sollte in den folgenden AGB nicht ausdrücklich auf dies Bezug genommen werden.
- 1.4. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5. Der Einbeziehung von AGB des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Infrastruktur

- 2.1. Die Internetstruktur besteht aus der Verbindung mit dem öffentlichen Internet, einem Backbone aus Glasfaserstrecken zur Heranführung und Verteilung der Bandbreite im Ort, FTTH/FTTB, DSLAM und Kundenanschlussgeräten.
- 2.2. Die Übergabe der Leistung an den Kunden erfolgt am Netzabschlusspunkt innerhalb der jeweiligen Versorgungseinheit direkt über einen Glasfaseranschluss (FTTH) bzw. eine vorhandene Datendose (bei FTTB). Die WEMAG empfiehlt und liefert auf das Netz abgestimmte Anschlussgeräte. WEMAG weist darauf hin, dass die Erbringung der Leistung auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und technischen Einrichtungen Dritter (z. B. Nutzung bestehender Kupfer-Hausverteilnetze) abhängig sein kann (bei FTTB). Für dadurch verursachte Leistungsbeeinträchtigungen übernimmt WEMAG keine Gewähr.
- 2.3. Die WEMAG ist für den Betrieb der Einspeisung von Datenpaketen ins öffentliche Internet verantwortlich. Der Aufbau des Kundenanschlusses und eine eventuell gewünschte individuelle Konfiguration des Kundenanschlussgerätes, der PC, Router, Server und Firewall sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Arbeiten können von der WEMAG oder einem Partner der WEMAG kostenpflichtig übernommen werden. Die Verantwortung für den Betrieb des Kundenanschlussgerätes obliegt ausschließlich dem Kunden selbst.

§ 3 Leistungen der WEMAG

- 3.1. Die WEMAG ermöglicht dem Kunden den Zugang zu einer bestehenden Kommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular, der jeweiligen Leistungsbeschreibung, den Produktinformationsblättern, den Preislisten, diesen AGB inklusive der besonderen Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.wemag.com/internet eingesehen werden können, sowie den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- 3.2. Die WEMAG kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich WEMAG zur Erfüllung des Vertrags Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- 3.3. Die WEMAG stellt dem Kunden kostenpflichtig einen Internetzugang und Telefonanschlüsse auf Grundlage von Internetzugängen (VoIP) sowie im Glasfasernetz in ausgewählten Bereichen Fernsehen (CAT TV) zur Verfügung.
- 3.4. Dem Kunden wird durch die Dienstleistung der WEMAG die Übermittlung von IP-Paketen von und zum öffentlichen Internet ermöglicht.
- 3.5. Die Leistungsverpflichtung der WEMAG gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit die WEMAG mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der WEMAG beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter, mit Ausnahme der Entstörung gemäß § 58 TKG.
- 3.6. Die WEMAG stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dessen Wahl Leistungen mit den folgenden allgemeinen Leistungsmerkmalen als „Zugang zum Internet“ (Internet-Access) zur Verfügung:

- a) Den Zugang über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung und den Abruf von Daten (IP-Pakete) in und aus dem Internet zu ermöglichen. Der Kunde kann auf diese Weise in ausschließlich eigener Verantwortung die im Internet zugänglichen Dienste wie z. B. WorldWideWeb, UseNet (Newsgruppen), FTP und E-Mail-Dienste in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht von der WEMAG erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt die WEMAG keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot der WEMAG, wenn sie ausdrücklich als Angebot der WEMAG bezeichnet sind.
- b) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die WEMAG beim Internet-Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat. Die Zugänglichkeit einzelner im Internet oder im Telekommunikationsnetz von Dritten bereitgestellter Dienste und Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit der von Dritten betriebenen Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der WEMAG. Verzögerungen, die sich aus der Überlastung der Leitungen im Internet ergeben, gehen nicht zu Lasten der WEMAG.
- c) Die Schnittstelle wird für den privaten Gebrauch, sowie sofern vereinbart zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Der geschäftsmäßige Betrieb von File-Sharing-Systemen, Peer-to-Peer-Netzen und anderen Anwendungen mit ständigem Datenaustausch mit großer Bandbreite setzt einen gesonderten Vertrag zwischen dem Kunden und der WEMAG voraus.
- d) der Zugang wird als Internet-Flatrate über den bestehenden Netz-Zugang von der WEMAG ermöglicht. Davon abweichend können Angebote an Geschäftskunden mit einem Datenvolumen entsprechend den vorrangigen Bedingungen des Auftragsformulars begrenzt werden.

3.7. Pre-Selection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern sind nicht möglich, ebenso nicht Rufnummern, die offline abgerechnet werden.

3.8. Die WEMAG ist verpflichtet, dem Kunden den Zugang zu einem Internetknotenpunkt zu verschaffen. Der Zugang wird über ein Telekommunikationsnetz realisiert. Soweit im Einzelfall zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, muss die WEMAG nicht sicherstellen, dass die vom Kunden oder Dritten aus dem Internet abgerufenen Informationen beim Abrufen eingeht. Dies gilt auch für den Abschluss und die Erfüllung von Geschäften.

3.9. Die WEMAG vermittelt dem Kunden den Zugang bzw. verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Internets. Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von der WEMAG nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit im Einzelfall nicht anderweitig gekennzeichnet, Dienste nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065, für die entsprechend § 7 DDG (Digitale-Dienste-Gesetz) die WEMAG nur beschränkt verantwortlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Diskussionsforen und Chat Gruppen.

3.10. Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch die WEMAG, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

3.11. Dem Kunden ist bekannt, dass die Dienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von der WEMAG dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Bei Leistungsänderungen zu Ungunsten des Kunden hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Änderung. Die Veröffentlichung erfolgt per E-Mail und im Kundenportal. Die Sonderkündigung kann online unter www.wemag.com/kuendigen, per Brief (EMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin), Fax (0385 . 755-3050) oder E-Mail (internet@wemag.com) erfolgen..

§ 4 Leistungsänderung und -einschränkung

4.1. WEMAG behält sich vor, die Dienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen Umfang zu ändern, soweit die Situation mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist.



4.2. Die WEMAG ist berechtigt, ihre Dienste jederzeit dem neuesten Stand der Technik (soweit dies zur Verbesserung der Dienstleistungen der WEMAG dem Kunden zumutbar ist) sowie allen relevanten Gesetzesänderungen oder -ergänzungen entsprechend anzupassen.

4.3. Die WEMAG ist berechtigt, ohne Ankündigung den Internetzugang des Kunden einmal innerhalb von 24 Stunden kurzfristig zu unterbrechen.

§ 5 Zustandekommen des Vertrages

5.1. Alle Angebote der WEMAG sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend.

5.2. Der Vertrag über die Nutzung der Dienste der WEMAG zwischen der WEMAG und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Auftragsformulars (Angebot) und der anschließenden Auftragsbestätigung in Textform durch die WEMAG (Annahme), spätestens mit Bereitstellung der Leistung zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Produktbeschreibungen, Preislisten, diesen AGB und der Vertragszusammenfassung gemäß § 54 TKG, soweit im Auftragsformular nichts anderes vereinbart ist. Die WEMAG ist bereit, einem späteren Vertragsbeginn zuzustimmen. Dieser darf jedoch maximal 12 Monate nach Beginn der möglichen, technischen Bereitstellung liegen. Die WEMAG kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern. Vertragsänderungen werden erst durch eine Bestätigung der WEMAG in Textform wirksam.

5.3. Die WEMAG kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

5.4. WEMAG macht die Annahme des Vertrags davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.

5.5. Voraussetzung für die unter diesen Vertrag fallenden Dienste ist insbesondere eine durchgängige Anbindung des Anschlussgerätes des Kunden an das jeweilige Telekommunikationsnetz mittels Glasfasertechnik. Sollte sich herausstellen, dass eine solche durchgängige Anbindung nicht gegeben ist und daher die angebotenen Leistungen nicht erbracht werden können, wird die WEMAG dem Kunden, soweit technisch möglich, vergleichbare Dienste anbieten. Die WEMAG kann dem Kunden in einem solchen Fall ein gesondertes Angebot unterbreiten, das im Hinblick auf die Leistungskapazität von der Leistungskapazität der Dienste abweichen kann, die bei durchgängiger Breitbandverkabelung möglich ist.

§ 6 Leistungstermine und Rücktrittsrecht

6.1. Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von WEMAG nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

6.2. Bereitstellungstermine verlängern sich unbeschadet der Rechte von WEMAG wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber WEMAG nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat und hat WEMAG alles zur Bereitstellung Erforderliche getan, ist WEMAG berechtigt, dem Kunden die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von WEMAG gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 14 Tagen nicht einhält.

6.3. Kommt WEMAG in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.4. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der WEMAG liegende und von der WEMAG nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen und Behörden, entbinden die WEMAG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechnen die WEMAG, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

§ 7 Wechsel zur WEMAG/Rufnummernübernahme (Portierung)

7.1. WEMAG beendet den aktuellen Festnetztelefon-Vertrag beim bisherigen Anbieter, sofern der Kunde die Übernahme seiner alten Telefonnummern wünscht (Portierung). In dem Fall sollte der Kunde den Telefon-Vertrag nicht selbst kündigen, da die Gefahr besteht, dass die Telefonnummer anderweitig vergeben wird, verloren geht und nicht übernommen werden kann.

7.2. Ist die Rufnummernübernahme nicht gewünscht, kann der Vertrag beim bisherigen Anbieter nur durch den Kunden selbst gekündigt werden. Zusätzliche Verträge (z. B. reine Internet-Verträge oder TV-Verträge über einen weiteren Anbieter) müssen durch den Kunden eigenverantwortlich gekündigt werden.

§ 8 Verfügbarkeit, Entstörung

8.1. Soweit in der Leistungsbeschreibung oder in den Produktinformationsblättern nichts Vorrangiges bestimmt ist, haben die Leistungen der WEMAG eine Verfügbarkeit von 98 % gemittelt über einen Zeitraum von einem vollen Jahr. Die Bemessung beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Verfügbarkeit des Anschlusses ist dabei die tatsächliche Verfügbarkeit in Stunden innerhalb des Bewertungszeitraumes im Verhältnis zu der theoretisch möglichen nutzbaren Anzahl von Stunden. Die Verfügbarkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf die in Verantwortung der WEMAG betriebenen Netzelemente. Ausfälle infolge von Wartungsarbeiten die von Dritten oder Vorlieferanten zu verantworten sind, ebenso wie planmäßige und angekündigte Wartungsarbeiten im Netz sowie Ereignissen höherer Gewalt werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.

8.2. Die WEMAG ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

8.3. Zeitweilige Störungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie technischer Änderungen an den Anlagen ergeben. Die WEMAG wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

8.4. An einzelnen Standorten kann die Durchführung von Reparaturen sehr stark durch die Witterung beeinflusst werden. Ergibt sich aus diesem Grund ein längerer Netzausfall, so wird die monatliche Grundgebühr anteilig gutgeschrieben.

8.5. Störungsannahme: Telefonisch in der Zeit von 8 Uhr - 18 Uhr Montag bis Freitag und Samstag in der Zeit von 9 Uhr - 14 Uhr über die Rufnummer 0385 . 2027-1111 (Supportmitarbeiter). Störungsmeldungen werden auch ganztägig kostenfrei per E-Mail (internet@wemag.com) entgegengenommen.

8.6. Störungen an Anschlüssen werden i.d.R. werktags in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr bearbeitet. Die Entstörungszeiten am Standardanschluss betragen werktags in der Regel bis 48 Stunden nach Störungsmeldung. Abweichende Fristen können im Rahmen eines Service-Level-Agreements vereinbart werden.

8.7. Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung zu vertreten, z. B. durch Fehlbedienung oder inkompatible Geräte oder liegt gar keine Störung vor, so ist die WEMAG berechtigt, dem Kunden die für die Entstörung entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für Störungen und Schäden, die durch den Kunden oder Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt.

8.8. Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste, Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der WEMAG liegt, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn

- a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die WEMAG-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

8.9. Die WEMAG gewährleistet über die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Verfügbarkeiten hinaus nicht den jederzeitigen ordnungsgemäßen Betrieb bzw. die ununterbrochene Nutzbarkeit der Leistungen und des Netzzugangs z. B. wegen nicht der WEMAG gehörenden Infrastrukturen. Insbesondere gewährleistet die WEMAG nicht die Nutzung von Diensten, soweit die technische Ausstattung des Kunden hierfür nicht ausreichend ist.

8.10. Die WEMAG hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit der WEMAG für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

8.11. Die WEMAG leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

8.12. Soweit für die Erbringung der Leistungen der WEMAG Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt WEMAG keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Netze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. Die WEMAG tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

8.13. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. den Sprach-Flatrates, kann es aufgrund der verfügbaren Übertragungswege im internationalen Verkehr zu Einschränkungen in der Qualität beziehungsweise der übermittelten Dienste (wie z. B. Fax) sowie beim Verbindungsaufbau kommen.

8.14. Ansonsten erbringt die WEMAG ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

§ 9 Bandbreiten und Bandbreitentest

9.1. Die in den Tarifen angebotene Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) ist stets die maximale tarifliche Übertragungsgeschwindigkeit am Leitungsübergabepunkt (§ 2 Infrastruktur). Darüber hinaus hängt die Übertragungsgeschwindigkeit außerhalb der Infrastruktur der WEMAG von vielen, auch durch die WEMAG nicht beeinflussbare Faktoren im Netz ab, sodass eine Garantie zu den Übertragungsgeschwindigkeiten nur innerhalb der Infrastruktur der WEMAG garantiert werden kann. Solche Faktoren sind u. a. Auslastung des Servers, von dem die Daten abgerufen werden.

9.2. Die Ergebnisse eines Bandbreitentests (unter Beachtung des gewählten Tarifes) gelten als Richtwert der am Anschluss zur Verfügung stehenden Bandbreite.

§ 10 Nutzungsrechte

10.1. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit beschränkte, nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Leistungen und der Software zum eigenen, internen Gebrauch.

10.2. Zur Verfügung gestellte Software darf nur in unveränderter Form benutzt werden. Mit Nutzung der Software erklärt sich der Kunde mit den Lizenzbedingungen der WEMAG oder Drittanbietern von Software einverstanden.

10.3. Bereitgestellte Software darf der Kunde nur im Rahmen der nach dem Vertrag vorgeschriebenen Weise nutzen. Es ist insbesondere unzulässig, diese zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu verändern, zu dekompileieren oder umzuwandeln.

§ 11 Anschlussgeräte

11.1. Das Anschlussgerät nebst benötigten Zubehör dient der Nutzung der jeweils vertraglich vereinbarten Leistungen (z. B. Internet, Telefon, TV) über den jeweiligen Anschlusspunkt. Die Anschlussgeräte (z. B. Router) werden dem Kunden auf Wunsch für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen eines Mietverhältnisses oder zum Kauf zu den in der Preisliste genannten Preisen und Konditionen zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Anschlussgeräte nebst benötigten Zubehör erfolgt über die WEMAG (Eigentümerin der Geräte).

11.2. Die Anschlussgeräte werden dem Kunden nach der Beauftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit zum Zeitpunkt der Schaltung des Anschlusses zugesandt. Der Kunde ist berechtigt, ein eigenes Anschlussgerät zu nutzen, soweit es den technischen Anforderungen der jeweiligen Infrastruktur entspricht und zur Nutzung der vom Kunden gebuchten Produkte geeignet ist. Für das Betreiben von kundenseitigen Anschlussgeräten (z. B. Telefon) an dem von WEMAG bereitgestellten Anschlussgerät bzw. dem Anschlussgerät des Kunden ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für die Signalübertragung und Sicherheitseinstellungen (z. B. WLAN-Verschlüsselung, Firewall) des jeweiligen Anschlussgerätes. Von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen auf Grund mangelnder Sicherheitseinstellungen stellt der Kunde die WEMAG frei.

11.3. Ist eine Selbstinstallation vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die zur Installation überlassenen Geräte unverzüglich anzuschließen und mögliche Probleme bei der Installation an WEMAG zu melden.

11.4. Die von WEMAG überlassenen Anschlussgeräte zur Miete werden ausdrücklich zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB übergeben und bleiben im Eigentum der WEMAG AG, soweit nicht mit dem Kunden etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird. Mietet der Kunde ein Gerät oder erhält er es kostenlos zur Nutzung überlassen, dann ermöglicht er der WEMAG oder einem von ihr benannten Vertreter, nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung der Mietsache oder des zur Verfügung gestellten Gerätes.

11.5. Der Kunde ist verpflichtet, die WEMAG über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an den überlassenen Anschlussgeräten und des benötigten Zubehörs z. B. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann die WEMAG den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

11.6. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses oder im Falle des Kaufs innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist am Gerät auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Sache zurückgehen, haftet WEMAG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536 a Abs. 1, Fall 1 BGB) ist ausgeschlossen. Kauft der Kunde ein Anschlussgerät, verbleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum der WEMAG.

11.7. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an den überlassenen Anschlussgeräten oder deren Verlust. Sind überlassene Anschlussgeräte durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat, der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist, so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und WEMAG ersetzen oder WEMAG die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.

11.8. Mietet der Kunde ein Gerät, so ist er verpflichtet, es nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten und auf seine Gefahr unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende an WEMAG zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist WEMAG berechtigt, dem Kunden die Anschlussgeräte einschließlich des genannten Zubehörs entsprechend der Preisliste in Rechnung zu stellen.

11.9. Für die Nutzung der von WEMAG zur Verfügung gestellten Anschlussgeräte gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

- a) Der Kunde übernimmt die Installation der Anschlussgeräte, der eventuell erforderlichen Software und des Anschlusses an das Stromnetz, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) WEMAG ist berechtigt, bei überlassenen Geräten die zur Nutzung der Dienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf die Anschlussgeräte aufzuspielen und diese dort zu ändern.
- c) Der Kunde verpflichtet sich, für die von der WEMAG zur Verfügung gestellten (Kauf oder Miete) Anschlussgeräte ausschließlich durch die WEMAG bereitgestellte Software/Firmware zu verwenden. Soweit der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen an den Anschlussgeräten eigenmächtig ändert, trägt er die Verantwortung für die hieraus gegebenenfalls resultierenden Folgen. WEMAG ist berechtigt, die Software/Firmware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren und zu ändern oder die von ihm zur Verfügung gestellten Anschlussgeräte auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf den Anschlussgeräten regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Update bzw. Austausch wiederhergestellt werden können.

11.10. Hat der Kunde im Rahmen der Nutzung des Produkts die Möglichkeit, eigene Anschlussgeräte zu verwenden, sind die kundeneigenen Anschlussgeräte nicht Bestandteil des von WEMAG zur Verfügung gestellten Dienstes. Es erfolgt keine Wartung oder Konfiguration dieser Anschlussgeräte. Alle vom Kunden eingesetzten Anschlussgeräte müssen gemäß Leistungsbeschreibung folgende Voraussetzungen erfüllen: PPPoE (Protokoll (Authentifizierung) für die Einwahl in das WEMAG-Netz); IPv4 und IPv6 (Internetprotokoll Standard); DS-Lite (Dual-Stack-Lite (IPv4-in-IPv6-Tunnel)); DHCPv6 (Protokoll für die Netzwerk-konfiguration).

11.11. Notwendige Zugangsdaten werden dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung.

11.12. Wenn der Kunde ein eigenes Anschlussgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem jeweiligen Anschluss kompatiblen Anschlussgeräts, sowie für dessen fachgerechten Anschluss verantwortlich. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Anschlussgerät verwendet und deshalb vertraglich vereinbarte Leistungen nicht nutzen kann, bleibt der jeweilige Entgeltanspruch der WEMAG bestehen.

11.13. Der Kunde darf die käuflich erworbene und überlassene technische Einrichtung frühestens 6 Monate nach Lieferung der Anschlussgeräte veräußern oder falls dies früher eintritt, nach Beendigung des zugehörigen Zugangsvertrages.

11.14. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neuen gemieteten und gekauften Anschlussgeräten zwei Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Bei Gebrauchtware beträgt diese 12 Monate. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Der Kunde hat innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die WEMAG ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Zeigt sich nach sechs Monaten ein Sachmangel, so ist der Kunde nach § 477 BGB in der Beweispflicht. Während der Nacherfüllung oder bei Ersatzlieferung sind die Herabsetzung des Miet- oder Kaufpreises oder der Rücktritt vom Hardware-Vertrag/Miet-Option durch den Kunden ausgeschlossen.



§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 12.1. Der Vertrag über die Bereitstellung eines WEMAG Internet-Anschlussproduktes wird erst dann wirksam, wenn dieser erfolgreich beim Kunden betrieben werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden die Entgelte laut den jeweiligen Produktinformationsblättern bzw. Preislisten fällig. Sie werden auch dann fällig, wenn der Kunde den Anschluss selbst installieren möchte, dieses jedoch nicht zeitnah (max. 1 Woche) nach Zusendung des Routers bzw. Zustellung der Daten für den Internet-Login durchführt.
- 12.2. Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung.
- 12.3. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende der Mindestvertragslaufzeit online unter www.wemag.com/kuendigen oder in Textform (z. B. per E-Mail an internet@wemag.com oder per Brief an WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin) gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.
- 12.4. Die WEMAG weist den Kunden rechtzeitig vor einer Verlängerung des Vertrages auf seine Rechte nach § 56 Abs. 3 TKG hin.
- 12.5. Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde wiederholt mit der Bezahlung der geschuldeten Entgelte mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für drei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 100,00 Euro) in Verzug kommt,
 - b) Manipulationen an technischen Einrichtungen vornimmt,
 - c) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt,
 - d) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt,
 - e) der Kunde zahlungsunfähig ist
 - f) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 18 dieser AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
 - g) die WEMAG ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - h) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 61 TKG mindestens 14 Tage anhält und die WEMAG die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung androht hat,

Kündigt die WEMAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund fristlos, hat der Kunde der WEMAG den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt der WEMAG vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.

- 12.6. Bei einem Umzug des Kunden wird die WEMAG die vertraglich geschuldete Leistung entsprechend den Vorgaben des § 60 TKG ohne eine Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit oder der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern diese von der WEMAG dort angeboten wird. Ein Umzug innerhalb des von der WEMAG versorgten Gebietes berechtigt insoweit nicht zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages. Zieht der Kunde nicht nur vorübergehend in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung nicht angeboten wird, so ist er gemäß § 60 TKG berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 13 Preisanpassungen

- 13.1. Die WEMAG ist zu Preisänderungen berechtigt. Bei Kostensteigerungen ist die WEMAG berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die auf Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung ist WEMAG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 13.2. WEMAG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf WEMAG Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

- 13.3. WEMAG wird die einzelnen Änderungen dem Kunden in Textform mitteilen. Soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Kunde die Änderungsmitteilung erhalten hat.
- 13.4. Ändert WEMAG die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird WEMAG den Kunden in der Mitteilung mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor die Preisänderung wirksam werden soll in Textform hinweisen. WEMAG wird die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 13.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 13.6. Ziffern 13.1. bis 13.4. gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 14 Kundenkommunikation und Zustellung von Rechnungen

- 14.1. WEMAG wird dem Kunden Rechnungen sowie alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen im passwortgeschützten Kundenbereich zur Verfügung stellen, worüber der Kunde jeweils per E-Mail benachrichtigt wird. Das Kundenportal ist im Internet unter www.wemag.com erreichbar.
- 14.2. Rechnungen und sonstige Schreiben der WEMAG gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn sie im Kundenbereich des WEMAG-Portals eingestellt wurden und der Kunde eine entsprechende Benachrichtigungs-E-Mail erhalten hat.
- 14.3. Der Kunde ruft seine Rechnungen im Kundenbereich des Kundenportals ab und prüft regelmäßig sein angegebenes E-Mail-Postfach auf Mitteilungen zu seinem WEMAG-Vertrag. Bei Änderungen der E-Mail-Adresse aktualisiert der Kunde diese unaufgefordert in seinem Kundenbereich des Kundenportals.
- 14.4. Der Kunde verpflichtet sich, eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und WEMAG bei Änderungen unverzüglich entsprechend 14.3. zu informieren.
- 14.5. Eine zusätzliche Rechnung in Papierform wird nur auf besonderen Kundenwunsch und gegen eine Pauschalgebühr von jeweils 2,00 EUR versendet. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der WEMAG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bezieht der Kunde über diesen Vertrag kein Internet, erhält er die Rechnungen in Papierform kostenlos zugesandt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 15 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 15.1. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet. Gebühren für Telefongespräche werden jeweils zum letzten Kalendertag des Vormonats abgerechnet. Die Bereitstellung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.
- 15.2. Sonstige Preise, insbesondere nutzungsabhängige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Kunde zahlt alle durch die Nutzung seiner Zugangskennung entstehenden Kosten soweit er nicht den Nachweis führt, dass er für bestimmte Kosten nicht verantwortlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, Zugangsdaten und Passwörter zu seinem Internetzugang, zum Anschlussgerät und zum Kundenportal vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und sie vor Missbrauch und Verlust zu schützen.
- 15.3. Die Berechnungen der Leistungen erfolgen auf der Grundlage der Preise in den jeweils gültigen Preislisten. Die WEMAG erhebt, soweit im Produktinformationsblatt nicht anders veröffentlicht, für die Nutzung des Services ein einmaliges Bereitstellungsentgelt sowie einen monatlichen Anschlusspreis und einen vom monatlichen Telefonaufkommen abhängigen Preis.
- 15.4. Das einmalige Bereitstellungsentgelt wird mit Rechnungsstellung ab dem Tag der Bereitstellung der vertraglichen Leistung fällig. Die monatlichen Kosten werden zu Beginn des Folgemonats fällig.
- 15.5. Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden 10 Tage nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens 13 Tage nach Rechnungsstellung bei WEMAG gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht WEMAG den Rechnungsbetrag nicht vor dem 10. Tag nach Rechnungsstellung und der SEPA-Vorabankündigung vom vereinbarten Konto ab. Der Kunde trägt die Gebühren für die von ihm zu vertretenden Rücklastschriften. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ob ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein.

- 15.6. Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschriftverfahren. Hat der Kunde der WEMAG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die Entgelte von der WEMAG im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abgebucht. Hat der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt die WEMAG dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Die WEMAG ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- 15.7. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der WEMAG umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kann die WEMAG bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates eine Bearbeitungsvergütung für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß der gültigen Preisliste erheben.
- 15.8. Der Kunde hat das Recht, die Rechnung zu beanstanden, jedoch mit einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung. Einwendungen gegen die Rechnung kann der Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung per Brief (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin), Fax (0385. 755-3050) oder E-Mail (internet@wemag.com) anzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 15.9. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 15.10. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist WEMAG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.
- 15.11. WEMAG ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten pauschal mit 2,50 EUR zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass WEMAG im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 15.12. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- 15.13. Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Anschlussgeräte vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Grundgebühr.
- 15.14. Gerät der Kunde in Verzug, ist es WEMAG gestattet, zur Beitreibung offener Forderungen einen Rechtsanwalt oder einen Inkassodienstleister zu beauftragen. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung ein, wenn Forderungen nicht zum genannten Fälligkeitstermin erbracht werden. Der Kunde hat die Kosten, die der WEMAG durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder Inkassodienstleisters entstehen, als weiteren Verzugsschaden zu ersetzen.
- § 16 Sperre**
- 16.1. WEMAG behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden zwei Wochen nach schriftlicher Androhung unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, zu sperren bzw. sperren zu lassen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 EUR in Verzug, eine gegebenenfalls geleistete Sicherheit verbraucht und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet hat sowie nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Die WEMAG ist berechtigt, die Sperrung bis zur vollständigen Ausgleichung der Zahlungsrückstände aufrecht zu erhalten. Die Regelungen des § 163 TKG bleiben unberührt. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, den monatlichen Anschlusspreis und eventuell fest vereinbarte Mindestverbräuche (z. B. Preise für Flatrate) zu zahlen.
- 16.2. WEMAG behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist zu sperren bzw. sperren zu lassen, wenn
- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat,
 - b) eine Gefährdung der Einrichtungen der WEMAG, insbesondere durch Rückwirkungen von Endnutzungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht,
 - c) der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen der WEMAG oder von Dritten genutzt hat, oder
 - d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt (z. B. durch missbräuchliche Nutzung Dritter) und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung die Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.
 - e) der Kunde einem Lastschritteinzug wiederholt ohne wichtigen Grund widerspricht oder seiner Pflicht zur Mitteilung über Änderung von Daten, insbesondere Adressdaten wiederholt nicht nachgekommen ist.
- 16.3. Die WEMAG wird die Sperre im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Für jede Freischaltung nach einer schuldhaft durch den Kunden verursachten Sperrung wird ein Betrag gemäß Preisliste erhoben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass insoweit ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- 16.4. Verlangt WEMAG bei außerordentlicher Kündigung (z. B. aufgrund Zahlungsverzug) gegenüber dem Kunden Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % der Grundgebühr bezogen auf die Restlaufzeit des Vertrages. Der Schadensersatz ist höher anzusetzen, wenn die WEMAG einen höheren Schaden nachweist. Der Schadensersatzanspruch verringert sich, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass der Schaden nicht entstanden ist, oder wesentlich geringer ausfällt.
- § 17 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
- 17.1. Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (Kennwort/Passwort) geheim zu halten. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Kunde hat die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.
- 17.2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von WEMAG überlassenen Leistungen selbst als Anbieter dieser Leistungen aufzutreten.
- 17.3. Sobald dem Kunden erstmalig die Leistung der WEMAG bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von der WEMAG geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich der WEMAG anzuzeigen. Bei einer Störungsmeldung hat der Kunde alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen.
- 17.4. Der Kunde hat übliche Vorkehrungen zur Vermeidung von Datenverlusten zu treffen.
- 17.5. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich und nur gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der §§ 1, 6, 21 GJS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der WEMAG zu schädigen.
- 17.6. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des Vorgenannten erlangen.



- 17.7. Eine missbräuchliche Nutzung liegt auch in dem unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (E-Mail-Spamming) oder dem Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) sowie dem Versand bedrohender oder belästigender Nachrichten. Untersagt ist auch die Bedrohung und Belästigung Dritter durch Virenangriffe, der Missbrauch der Dienste der WEMAG für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerkes, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking sowie Denial of Service Attacks). Der Kunde haftet der WEMAG für Schäden, die durch Verstöße gegen seine derartigen Pflichten entstehen und stellt die WEMAG von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die WEMAG ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.
- 17.8. Der Kunde informiert WEMAG unverzüglich über jede Änderung seiner bei WEMAG hinterlegten Daten.
- 17.9. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Dienstleistungen und sonstigen Leistungen einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere ist er verpflichtet, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des Netzbetreibers führen können.
- 17.10. Die missbräuchliche Nutzung eines VoIP-Anschlusses mit lokalisierter Rufnummer, also die Benutzung an einem anderen Ort als der gemeldeten Adresse, ist nicht gestattet. Insbesondere ist der Kunde nicht bzw. lediglich eingeschränkt berechtigt, Notrufe von einer anderen als der gemeldeten Adresse abzusetzen, da eine eindeutige örtliche Zuordnung des Notrufenden nicht mehr möglich ist bzw. zu einem falschen Ergebnis führt. Das Absetzen von Notrufen von der gemeldeten Adresse ist uneingeschränkt möglich.
- 17.11. Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen AGB ausdrücklich aufgeführten Pflichten ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- § 18 Haftung der WEMAG**
- 18.1. Für von ihr verursachte Personenschäden haftet die Gesellschaft unbeschränkt.
- 18.2. Für sonstige Schäden haftet die WEMAG, wenn der Schaden von der WEMAG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die WEMAG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- 18.3. Darüber hinaus ist die Haftung der WEMAG, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Kunden beschränkt. Sofern die WEMAG aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Kunden haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 18.4. Für Schäden aufgrund der Unterbrechung der Datenübermittlung, Verlust, Zerstörung oder Verfälschung von Informationen und Daten oder Verfahrensvorgängen haften die Vertragspartner nur, soweit der betroffene Vertragspartner bzw. dessen Kunde die üblichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Datenverlusten durch ein Datensicherungskonzept mit einer regelmäßigen, möglichst automatischen Erstellung von Backups des gesamten wertvollen Datenbestandes getroffen hat.
- § 19 Vertragsübernahme/Weitergabe an Dritte**
- 19.1. Der Kunde darf die von WEMAG zu erbringenden Dienste und sonstigen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WEMAG entgeltlich an Dritte weitergeben oder zur ständigen Nutzung an Dritte zu überlassen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Dritte mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft (Privatkunde) lebt bzw. Mitarbeiter des Kunden (Geschäftskunde) ist. Der Kunde hat den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 19.2. Die Nutzung eines WEMAG-Internetproduktes ist auf die Fläche eines einzelnen Grundstücks beschränkt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere häusliche Gemeinschaften und/oder mehrere Unternehmungen (Geschäftskunden) so ist die Nutzung eines WEMAG Internetproduktes immer auf genau eine häusliche Gemeinschaft bzw. eine Unternehmung beschränkt.
- 19.3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung von WEMAG auf Dritte übertragen.
- 19.4. WEMAG darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. WEMAG hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. WEMAG wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen. Eine Übertragung an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz bedarf nicht der Zustimmung.
- 19.5. Die WEMAG haftet nicht für entgangenen Gewinn oder direkte oder indirekte Schäden bei Kunden oder Dritten, die dadurch entstehen, dass infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen die Leistungen der WEMAG unterbleiben.
- 19.6. Die WEMAG haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. Der Kunde haftet für alle Informationen, die er im Rahmen des Vertrages auf den von der WEMAG zur Verfügung gestellten Speicherplätzen speichert oder über den im Rahmen des Vertrages und dieser AGB zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 19.7. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 19.8. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der WEMAG oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der WEMAG-Leistungen oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nachkommt, unbeschränkt.
- § 20 Änderungen der Geschäftsbedingungen**
- 20.1. Die AGB können durch WEMAG geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und welche WEMAG nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses in nicht unbedeutendem Maße stören würde und soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden.
- 20.2. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder wenn eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt.
- 20.3. WEMAG wird dem Kunden die Anpassungen mindestens einen Monat und höchstens zwei Monate im Voraus vor dem geplanten Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger, z. B. einer pdf-Datei oder E-Mail mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von WEMAG bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.
- 20.4. Ändert die WEMAG die Vertragsbedingungen einseitig nicht ausschließlich zum Vorteil des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich kündigen.
- § 21 Schlichtung**
- 21.1. Streitbeilegungsverfahren nach § 68 TKG: Der Kunde kann gemäß § 68 TKG die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Anschrift: Referat 216, Postfach 80 01, 53105 Bonn; Website: www.bundesnetzagentur.de) zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen.
- 21.2. Online-Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

§ 22 Maßnahmen bei Sicherheits- und Integritätsverletzungen

Die Arten von Maßnahmen, mit denen WEMAG auf Sicherheits- und Integritätsverletzungen oder auf die Bedrohung von Schwachstellen reagieren kann, sind im Internet unter www.wemag.com aufgeführt oder beim Kundendienst zu erfragen.

§ 23 Bonitätsprüfung

WEMAG ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt WEMAG Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann WEMAG den Auftrag des Kunden ablehnen.

§ 24 Datenschutz

- 24.1. Personenbezogene Daten werden von WEMAG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 24.2. Im Einzelnen werden bei Vertragsabschluss die in den Auftragsformularen für Privat- und Geschäftskunden genannten Daten erhoben.
- 24.3. Die WEMAG ist berechtigt, Kundendaten an Geschäfts-/Systempartner, welche zur Verfügungsstellung der Leistungen der WEMAG erforderlich sind, zu übermitteln.
- 24.4. Der Kunde hat das Recht, den Inhalt und die Herkunft der übermittelten Daten auf Anfrage zu erfahren. Dazu kann er jederzeit eine Anfrage in Textform an den Datenschutzbeauftragten (datschutz@wemag.com) der WEMAG oder bei der WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin stellen. Eine telefonische Beratung oder Auskunft ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.

Anlage: Datenschutzerklärung WEMAG

§ 25 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Schwerin, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Textform und der Einigung beider Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für den Verzicht auf diese Textformerfordernisse. Für vertragliche Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

B Besondere Geschäftsbedingungen für Internetzugang**§ 1 Geltungsbereich**

Diese besonderen Bestimmungen gelten für alle Verträge zwischen WEMAG und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Anbindung des Kunden an das Internet zum Inhalt haben oder darauf basieren. Bei Abweichungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen gehen diese besonderen Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen vor. WEMAG darf sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen.

§ 2 Zugang zum Internet

- 2.1. WEMAG gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet („Internetanschluss“).
- 2.2. WEMAG leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1. IP-Adressierung
- 3.1.1. Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Kunden werden von WEMAG übernommen. Hierzu betreibt WEMAG die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von WEMAG.

- 3.1.2. Um das Netzwerk des Kunden adressieren zu können, ist die dynamische Zuweisung einer IPv4 oder IPv6 Adresse (im folgenden kurz IP Adresse) erforderlich. Die Kunden erhalten in der Regel eine öffentliche IPv4 oder IPv6 Adresse dynamisch zugeteilt. Die WEMAG behält sich das Recht vor, die Adresstypen dem Kunden zuzuweisen sowie beim Einsatz einer IPv6 Adresse und/oder im Bedarfsfall Carrier Grade NAT einzusetzen. Die Zuteilung von festen öffentlichen IP-Adressen kann beantragt werden.

- 3.1.3. Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch WEMAG erhält der Kunde lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese Internet-Protokolladresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit WEMAG, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Kunden für die von WEMAG bereitgestellten IP-Adressen.

- 3.1.4. WEMAG steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Stellt der Kunde eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so wird die WEMAG ein Transfernetz für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich beim vom Kunden gestellten Netz um gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadressen handeln, die dem Kunden zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der vom Kunden gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von WEMAG.

- 3.1.5. Als Mitglied im RIPE NCC unterliegt WEMAG wie alle Internet Provider den Regeln des RIPE NCC.

3.2. Ports

Es stehen für die Nutzung alle Ports der Protokolle TCP und UDP zur Verfügung.

3.3. Technische Parameter

Die nachstehend aufgeführten Werte bzgl. Latenz, Verzögerungsschwankung (Jitter) und Paketverlust gelten in der Regel für alle angebotenen Datenübertragungsraten der WEMAG und nur innerhalb des Glasfasernetzes der WEMACOM. Verbindungen zu Endstellen/Servern, die nicht in diesem Netz und damit außerhalb des Einflussbereiches der WEMACOM liegen, können deutlich höhere Werte aufweisen.

- Latenz < 15 ms
- Verzögerungsschwankung (Jitter) < 10 ms
- Paketverlust < 0,5 %

C Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie**§ 1 Geltungsbereich**

Diese besonderen Bestimmungen gelten für alle Verträge zwischen WEMAG und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben. Bei Abweichungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen vor. WEMAG darf sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen.

§ 2 Voraussetzungen

Die Dienste werden auf Basis des IP-Protokolls Voice-Over-IP erbracht. Voice-Over-IP kann nur von Kunden genutzt werden, die einen betriebsbereiten durch WEMAG bereitgestellten Internetzugang mit ausreichender Bandbreite haben. Fehler und Beeinträchtigungen des Internetanschlusses können unmittelbar Auswirkungen auf die Funktionalität und oder Qualität des Voice-Over-IP Dienstes haben. Für kundeneigene Geräte findet Abschnitt A Punkt 11.10. Anwendung.

§ 3 VoIP

- 3.1. Die WEMAG bietet den Dienst VoIP (Voice over IP, auch Internettelefonie genannt) über beauftragte Partnerunternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Der Anschluss kann für ein- und abgehende Telefonate genutzt werden. Bestehende Rufnummern können portiert werden.
- 3.2. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die WEMAG den Dienst VoIP an allen Internetanschlüssen anbietet.
- 3.3. Der VoIP-Anschluss darf nur an dem im Auftrag genannten Standort (Adresse) betrieben werden.
- 3.4. Anrufe zu Sonderrufnummern und die Nutzung des Dienstes R-Call sind nicht möglich. Call by Call wird nicht unterstützt.
- 3.5. Die Tarife für Telefonate ins Ausland können sich in unregelmäßigen Abständen ändern. Es gilt immer die aktuelle Preisliste für Telefonate ins Ausland. Diese ist im Internet unter www.wemag.com/internet zu finden.



- 3.6. Der Kunde ermächtigt die WEMAG bzw. einen von der WEMAG beauftragten Partner widerruflich die Reservierung und Portierung der auf dem Auftragsformular angegebenen Anschlüsse in seinem Namen zu beantragen und bestehende Verträge beim bisherigen Anbieter zu kündigen. Der genaue Schalttermin für VoIP-Anschlüsse wird durch den bisherigen Anbieter auf Grundlage des mit diesem bestehenden Vertragsverhältnisses festgelegt.

§ 4 Telefon-Flatrate

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Telefon-Flatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde Anrufweiterleitungen oder Rückrufaktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt. Die Telefon-Flatrate wird für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Callcenterdiensten oder Telefon-Marketing verwendet. Die Telefon-Flatrate wird für die Nutzung von Mehrwertdiensten oder ähnlichen Anrufzielen wie z. B. Chat-Diensten verwendet.
- 4.2. Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Telefon-Flatrate durch den Kunden ist WEMAG berechtigt, die Telefon-Flatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefon-Flatrate mit WEMAG vereinbart hätte.

§ 5 Einzelverbindungsanweis

Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsanweis, werden die aufgeführten Zielrufnummern in der Verbindungsleistung der WEMAG nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben, soweit sie für eine Nachprüfung von Teilbeträgen der Rechnung erforderlich sind. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierzu in einer Summe angegeben. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber WEMAG in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Telefonanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsanweises in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und künftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

§ 6 Rufnummernunterdrückung

Es besteht die Möglichkeit, die Rufnummernanzeige bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise zu unterdrücken, soweit das Anschlussgerät dieses Leistungsmerkmal unterstützt. Die Rufnummernunterdrückung ist bei Verbindungen mit der WEMAG-Kundenbetreuung inaktiv.

§ 7 Wichtige Hinweise zum Notruf

WEMAG stellt den Zugang zu Notrufdiensten bei stationärer Nutzung im Festnetzbereich entsprechend der gesetzlichen Anforderungen bereit. Das Absetzen von Notrufen über 110 und 112 ist bei einem Stromausfall und während der standardmäßigen Trennung der Internetverbindung (alle 24 Stunden bis zu 30 Sekunden) nicht möglich. Eine Veränderung der Konfiguration des Modems oder der Verwendung eines nicht freigegebenen Geräts kann zur Folge haben, dass ein Notruf nicht abgesetzt werden kann. Bei Einwahl mit den eigenen Zugangsdaten von einem anderen Standort als dem im Auftrag benannten Standort ist eine korrekte Zustellung des Notrufs nicht gewährleistet und der Standort kann nicht ermittelt werden.

Widerrufsrecht/Widerrufsbelehrung

A Lieferung von Waren

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über die Lieferung von Waren abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

B

Bezug von Dienstleistungen

Wenn Sie mit uns als Verbraucher (gem. § 13 BGB) einen Vertrag über den Bezug von Dienstleistungen abgeschlossen haben, steht Ihnen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß nachfolgender Widerrufsbelehrung zu:

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, 0385 . 2027-1111, internet@wemag.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Kundendienst

Bei Fragen kann sich der Kunde gern an unseren Kundendienst wenden:
E-Mail: internet@wemag.com, Telefon: 0385 . 2027-1111

Anlage: Datenschutzerklärung WEMAG

Stand: 01.07.2024

Leistungsbeschreibung für Internetanschlüsse WEMAG Surf sowie Internettelefonie (VoIP) und WEMAG TV der WEMAG AG (im Folgenden: „WEMAG“) Stand: 01.06.2022

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Diese Leistungsbeschreibung ist für die Dienste „Internetanschlüsse“ und VoIP gültig und Bestandteil der Vertragsunterlagen. Ergänzend dazu gelten die AGB für das Erbringen von Internet- und Telefondienstleistungen der WEMAG.
 - 1.2. Die WEMAG stellt dem Kunden kostenpflichtig einen Internetzugang und Telefonanschlüsse auf Grundlage von Internetzugängen (VoIP) sowie im Glasfasernetz in ausgewählten Bereichen Fernsehen (CAT TV) zur Verfügung.
 - 1.3. Dem Kunden wird durch die Dienstleistung der WEMAG die Übermittlung von IP-Paketen von und zum öffentlichen Internet ermöglicht.
 - 1.4. Dem Kunden ist bekannt, dass die Dienstleistungen Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie gesetzlicher und/oder behördlicher Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen für den Kunden können daher von der WEMAG dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden. Bei Leistungsänderungen zu Ungunsten des Kunden hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Änderung. Die Veröffentlichung erfolgt per E-Mail und im Kundenportal.
2. **Infrastruktur**
 - 2.1. Die Internetstruktur besteht aus der Verbindung mit dem öffentlichen Internet, einem Backbone aus Glasfaserstrecken zur Heranführung und Verteilung der Bandbreite im Ort, FTTH/FTTB, DSLAM und Kundenanschlussgeräten.
 - 2.2. Die Übergabe der Leistung an den Kunden erfolgt am Netzabschlusspunkt innerhalb der jeweiligen Versorgungseinheit direkt über einen Glasfaseranschluss (FTTH) bzw. eine vorhandene Datendose (bei FTTB). Die WEMAG empfiehlt und liefert auf das Netz abgestimmte Anschlussgeräte. WEMAG weist darauf hin, dass die Erbringung der Leistung auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und technischen Einrichtungen Dritter (z. B. Nutzung bestehender Kupfer-Hausverteilnetze) abhängig sein kann (bei FTTB). Für dadurch verursachte Leistungsbeeinträchtigungen übernimmt WEMAG keine Gewähr.
 - 2.3. Die WEMAG ist für den Betrieb der Einspeisung von Datenpaketen ins öffentliche Internet verantwortlich. Der Aufbau des Kundenanschlusses und eine eventuell gewünschte individuelle Konfiguration des Kundenanschlussgerätes, der PC, Router, Server und Firewall sind nicht Bestandteil des Vertrages. Diese Arbeiten können von der WEMAG oder einem Partner der WEMAG kostenpflichtig übernommen werden. Die Verantwortung für den Betrieb des Kundenanschlussgerätes obliegt ausschließlich dem Kunden selbst.
 - 2.4. Mietet der Kunde ein Gerät, so verbleibt es im Eigentum der WEMAG AG. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Gerät auf seine Kosten und auf seine Gefahr unverzüglich an die WEMAG zurückzugeben. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und die nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der Mietsache zurückgehen, haftet die WEMAG AG nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung (§ 536 a Abs. 1, Fall 1 BGB) ist ausgeschlossen.
 - 2.5. Mietet der Kunde ein Gerät oder erhält er es kostenlos zur Nutzung überlassen, dann ermöglicht er der WEMAG oder einem von ihr benannten Vertreter, nach angemessener Vorankündigung die Besichtigung der Mietsache oder des zur Verfügung gestellten Gerätes.
3. **Router**
 - 3.1. Die WEMAG bietet einen Internet-Router des Herstellers AVM (z.B. FRITZ!Box) zum einmaligen Kauf oder zur Miete gegen monatliches Entgelt für die Nutzung des Glasfaseranschlusses an.
- 3.2. Der Internet-Router beinhaltet folgende Mindestausstattung:
 - SC/PC-oder LC/APC-Anschluss mit AON-Kompatibilität (Active Optical Networks) für den aktiven Glasfaseranschluss (FTTH) oder 1 x Gigabit WAN für den Anschluss an eine Datendose oder ein Glasfasermode (FTTB/Medienkonverter) (siehe 2. Infrastruktur)
 - Gigabit-Ethernet (10/100/1000 Base-T)
 - WLAN Access Point
 - Wi-Fi Protected Setup (WPS)
 - DECT-Basis
 - Anschluss für analoge Telefone, Anrufbeantworter oder Fax
 - USB für Speicher und Drucker
 - Firewall/NAT, DHCP-Server
 - Unterstützung von IPv4/IPv6

Ein Überblick der Ausstattungsdetails sind den jeweiligen Produktblättern des aktuell angebotenen Routers zu entnehmen.
4. **Bandbreiten, IP-Adressen, Ports, VoIP – Rufnummern, WEMAG TV**

Bandbreiten

 - 4.1. Die in den Tarifen angebotene Bandbreite (Übertragungsgeschwindigkeit) ist stets die maximale tarifliche Übertragungsgeschwindigkeit. Darüber hinaus hängt die Übertragungsgeschwindigkeit außerhalb der Infrastruktur der WEMAG von vielen, auch durch die WEMAG nicht beeinflussbare Faktoren im Netz ab, sodass eine Garantie zu den Übertragungsgeschwindigkeiten nur innerhalb der Infrastruktur der WEMAG garantiert werden kann. Solche Faktoren sind u.a. Auslastung des Servers, von dem die Daten abgerufen werden.

Bandbreitentest

Die Ergebnisse eines Bandbreitentestes (unter Beachtung des gewählten Tarifes) gelten als Richtwert der am Anschluss zur Verfügung stehenden Bandbreite.

IP-Adressen

 - 4.2. Die Kunden erhalten in der Regel eine öffentliche IPv4 oder IPv6 Adresse dynamisch zugeteilt. Die WEMAG behält sich im Falle der Zuteilung von IPv6 Adressen und/oder im Bedarfsfall den Einsatz von Carrier Grade NAT vor. Die Zuteilung von festen öffentlichen IP-Adressen kann beantragt werden. Die zugeteilten IPv4/IPv6 Adressen gehen keinesfalls in das Eigentum des Kunden über. Das Recht zur Nutzung dieser IPv4/IPv6 Adressen erlischt automatisch bei Vertragsende.

Ports

 - 4.3. Es stehen für die Nutzung alle Ports der Protokolle TCP und UDP zur Verfügung.

VoIP

 - 4.4. Die WEMAG bietet den Dienst VoIP (Voice over IP, auch Internettelefonie genannt) über beauftragte Partnerunternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Der Anschluss kann für ein- und abgehende Telefonate genutzt werden. Bestehende Rufnummern können portiert werden.
 - 4.5. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die WEMAG den Dienst VoIP an allen Internetanschlüssen anbietet.
 - 4.6. Der VoIP-Anschluss darf nur an dem im Auftrag genannten Standort (Adresse) betrieben werden.
 - 4.7. Anrufe zu Sonderrufnummern und die Nutzung des Dienstes R-Call sind nicht möglich. Call by Call wird nicht unterstützt.
 - 4.8. Die Tarife für Telefonate ins Ausland können sich in unregelmäßigen Abständen ändern. Es gilt immer die aktuelle Preisliste für Telefonate ins Ausland. Diese ist im Internet unter www.wemag.com/internet zu finden.
 - 4.9. Der Kunde ermächtigt die WEMAG bzw. einen von der WEMAG beauftragten Partner widerruflich die Reservierung und Portierung der auf dem Auftragsformular angegebenen Anschlüsse in seinem Namen zu beantragen und bestehende Verträge beim bisherigen Anbieter zu kündigen. Der genaue Schaltertermin für VoIP-Anschlüsse wird durch den bisherigen Anbieter auf Grundlage des mit diesem bestehenden Vertragsverhältnisses festgelegt.



5. Verfügbarkeit, Entstörung

- 5.1. Die Verfügbarkeit der Internetzugänge beträgt 98 % bezogen auf ein volles Jahr. Die Bemessung beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Verfügbarkeit des Anschlusses ist dabei die tatsächliche Verfügbarkeit in Stunden innerhalb des Bewertungszeitraumes im Verhältnis zu der theoretisch möglichen nutzbaren Anzahl von Stunden. Die Verfügbarkeit bezieht sich dabei ausschließlich auf die in Verantwortung der WEMAG betriebenen Netzelemente. Ausfälle infolge von Wartungsarbeiten die von Dritten oder Vorlieferanten zu verantworten sind, ebenso wie planmäßige und angekündigte Wartungsarbeiten im Netz sowie Ereignisse höherer Gewalt werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- 5.2. Die WEMAG ist berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 5.3. Zeitweilige Störungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlicher Anordnungen sowie technischer Änderungen an den Anlagen ergeben. Die WEMAG wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- 5.4. An einzelnen Standorten kann die Durchführung von Reparaturen sehr stark durch die Witterung beeinflusst werden. Ergibt sich aus diesem Grund ein längerer Netzausfall, so wird die monatliche Grundgebühr anteilig gutgeschrieben.
- 5.5. Störungsannahme: Telefonisch in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr Montag bis Freitag und Samstag in der Zeit von 09:00 Uhr - 14:00 Uhr über die Rufnummer 0385 . 2027-1111 (Supportmitarbeiter). Störungsmeldungen werden auch ganztägig kostenfrei per E-Mail (internet@wemag.com) entgegen genommen.
- 5.6. Störungen an Anschlüssen werden i.d.R. werktags in der Zeit von 08:00 Uhr - 18:00 Uhr bearbeitet. Die Entstörungszeiten am Standardanschluss betragen werktags in der Regel bis 48 Stunden nach Störungsmeldung. Abweichende Fristen können im Rahmen eines Service-Level-Agreement vereinbart werden.
- 5.7. Nichteinhaltung einer Entstörung gemäß § 58 Abs. 3 TKG

Wird eine Störung von der WEMAG nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Verbraucher (§ 13 BGB) ab dem Folgetag eine Entschädigung verlangen, es sei denn der Verbraucher hat die Störung zu vertreten.

Die Höhe der Entschädigung regelt sich wie folgt:

- am dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und
- ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Beruhet die vollständige Unterbrechung des Dienstes auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach diesem Gesetz (TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt, steht dem Verbraucher eine Entschädigung nicht zu.

Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung wegen einer Abweichung gemäß § 57 Abs. 4 TKG gegenüber der WEMAG geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach § 58 Abs. 2 TKG zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 5.8. Nichteinhaltung eines Anbieterwechsels gemäß § 59 Abs. 4 TKG

Wird der Dienst eines Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der WEMAG, sofern diese der abgebende Anbieter ist, für jeden Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 5.9. Rufnummernmitnahme gemäß § 59 Abs. 6 TKG

Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages.

Erfolgen die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages, kann der Endnutzer (§ 3 Nr. 13 TKG) von der WEMAG, sofern diese die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung verlangen.

Die Entschädigung beträgt 10 Euro für jeden weiteren Tag der Verzögerung. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 5.10. Nichteinhaltung eines vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermins im Rahmen der Entstörung, des Anbieterwechsels und des Umzugs gemäß §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 3 TKG

Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin von der WEMAG in den Fällen der §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 4 und 60 Abs. 3 TKG versäumt, kann der Verbraucher für jeden versäumten Termin eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Endnutzer hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

Die Entschädigung beträgt

- 10 Euro beziehungsweise
- 20 Prozent

der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt.

6. Tarife und Abrechnung

- 6.1. Die jeweils gültigen Tarife sind in den Produktinformationsblättern unter www.wemag.com veröffentlicht. Alle aufgeführten Internettarife sind Flatrate-Tarife ohne Drosselung nach Erreichen eines bestimmten Down- und Upload-Volumens. Die WEMAG erhebt, soweit im Produktinformationsblatt nicht anders veröffentlicht, für die Nutzung des Services ein einmaliges Bereitstellungsentgelt sowie einen monatlichen Anschlusspreis und einen vom monatlichen Telefonaufkommen abhängigen Preis.

- 6.2. Das einmalige Bereitstellungsentgelt wird mit Rechnungsstellung ab dem Tag der Bereitstellung der vertraglichen Leistung fällig. Die monatlichen Kosten werden zu Beginn des Folgemonats fällig.

- 6.3. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, werden diese anteilig nach Tagen berechnet. Gebühren für Telefongespräche werden jeweils zum letzten Kalendertag des Vormonats abgerechnet. Die Bereitstellung kann bei mehreren beauftragten Diensten separat erfolgen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Berechnungen der Leistungen erfolgen auf der Grundlage der Preise in den jeweils gültigen Preislisten.

- 7.2. Der Rechnungsbetrag ist vom Kunden 10 Tage nach Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens 13 Tage nach Rechnungsstellung bei WEMAG gutgeschrieben sein.

- 7.3. Zahlweise: SEPA Lastschriftmandat – die Daten der Bankverbindung und die Einzugsermächtigung werden bei der Auftragserteilung erhoben.

- 7.4. Der Kunde trägt die Gebühren für die von ihm zu vertretenden Rücklastschriften. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ob ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sei.

- 7.5. Der Kunde zahlt alle durch die Nutzung seiner Zugangskenntung entstehenden Kosten soweit er nicht den Nachweis führt, dass er für bestimmte Kosten nicht verantwortlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, Zugangsdaten und Passwörter zu seinem Internetzugang, zum Anschlussgerät und zum Kundenportal vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und sie vor Missbrauch und Verlust zu schützen.
- 7.6. Einwendungen gegen die Rechnung kann der Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung per Brief (WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin), Fax (0385 . 755-3050) oder E-Mail (internet@wemag.com) anzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 8. Vertragslaufzeit; Kündigung**
- 8.1. Der Vertrag über die Bereitstellung eines WEMAG Surf-Anschlusses wird erst dann wirksam, wenn dieser erfolgreich beim Kunden betrieben werden kann. Ab diesem Zeitpunkt werden die Entgelte laut Preisblättern fällig. Sie werden auch dann fällig, wenn der Kunde den Anschluss selbst installieren möchte, dieses jedoch nicht zeitnah (max. 1 Woche) nach Zusendung des Routers bzw. Zustellung der Daten für den Internet-Login durchführt. Der Vertragsbeginn wird in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.
- 8.2. Das Vertragsverhältnis wird für die im Kundenauftrag bezeichnete tarifliche Vertragslaufzeit geschlossen und verlängert sich jeweils um 1 Monat, soweit der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt wurde. Die Kündigung des Kunden muss mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der WEMAG erfolgen.
- 8.3. Bei einem nicht nur vorübergehenden Wegzug des Kunden aus dem mit WEMAG Surf versorgten Gebiet ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Kündigungsgrund ist auf Verlangen der WEMAG in geeigneter Form (z. B. Mietvertrag, Meldebescheinigung) nachzuweisen. Ein Umzug innerhalb oder zwischen WEMAG Surf-versorgten Gebieten berechtigt, solange der Anschluss erfolgreich betrieben werden kann, nicht zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages.
- 8.4. Den Vertragspartnern bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde: a) Manipulationen an technischen Einrichtungen vornimmt, b) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, c) bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt, d) sich für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrages in Verzug befindet, e) zahlungsunfähig wird, eine Eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben und/oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren durch Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters eingeleitet wird. Kündigt die WEMAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem, vom Kunden zu vertretenden Grund fristlos, hat der Kunde der WEMAG den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es bleibt dem Kunden ausdrücklich vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden nachzuweisen, und es bleibt der WEMAG vorbehalten, einen weitergehenden Schaden nachzuweisen.
- 8.5. Storniert der Kunde den Vertrag bevor der Dienst bereitgestellt ist oder kündigt die WEMAG den Vertrag aus einem von dem Kunden veranlassten wichtigen Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des Dienstes, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.
- 8.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche durch den Kunden im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages nicht käuflich erworbenen Geräte, DV-Programme und Unterlagen (einschließlich aller Kopien), die nicht ausdrücklich Eigentum des Kunden geworden sind, kostenfrei an die WEMAG zurückzugeben. Für den sachgemäßen Rücktransport ist der Kunde verantwortlich.
- 9. Anschlussperre**
- 9.1. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100,00 € in Verzug und ist eine geleistete Sicherheit verbraucht, kann die WEMAG den WEMAG Internetzugang sperren. Der Kunde bleibt in diesem Falle verpflichtet, den monatlichen Anschlusspreis und eventuell fest vereinbarte Mindestverbräuche (z. B. Preise für Flatrate) zu zahlen. Die WEMAG wird dem Kunden 14 Tage vor einer Sperrung des Anschlusses eine Mahnung zuschicken, in der die Sperrung angekündigt und auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes hingewiesen wird.
- 9.2. Eine Sperre ohne Ankündigung und Wartefrist von 14 Tagen ist möglich, wenn:
- a) der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat,
 - b) eine Gefährdung der Einrichtungen der WEMAG, insbesondere durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht,
 - c) der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen der WEMAG oder von Dritten genutzt hat, oder
 - d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt (z. B. durch missbräuchliche Nutzung Dritter) und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung die Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.
 - e) der Kunde einem Lastschriftinzug wiederholt ohne wichtigen Grund widerspricht oder seiner Pflicht zur Mitteilung über Änderung von Daten, insbesondere Adressdaten wiederholt nicht nachgekommen ist.
- 9.2.1. Das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlen wird und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist oder
- 9.2.2. der Kunde eine Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- 9.2.3. eine Gefährdung der Einrichtungen der WEMAG, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
- 9.2.4. der Kunde einem Lastschriftinzug wiederholt ohne wichtigen Grund widerspricht oder seiner Pflicht zur Mitteilung über Änderung von Daten, insbesondere Adressdaten wiederholt nicht nachgekommen ist.
- 9.3. Die WEMAG wird die Sperre im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Für jede Freischaltung nach einer schuldhaft durch den Kunden verursachten Sperrung wird ein Betrag gemäß Preisliste erhoben. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass insoweit ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.
- 10. Nutzung durch Dritte**
- 10.1. Dem Kunden ist es nicht gestattet, den Vertragsgegenstand Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der WEMAG zur ständigen Nutzung zu überlassen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Dritte mit dem Kunden in häuslicher Gemeinschaft (Privatkunde) lebt bzw. Mitarbeiter des Kunden (Geschäftskunde) ist. Der Kunde hat den Dritten ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen. Er haftet für das Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 10.2. Die Nutzung eines WEMAG Surf-Anschlusses ist auf die Fläche eines einzelnen Grundstücks beschränkt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere häusliche Gemeinschaften und/oder mehrere Unternehmungen (Geschäftskunden) so ist die Nutzung eines WEMAG Surf-Anschlusses immer auf genau eine häusliche Gemeinschaft bzw. eine Unternehmung beschränkt.
- 11. Pflichten des Kunden (Mitwirkungspflicht)**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Dienstleistungen und sonstigen Leistungen einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften/Anordnungen einzuhalten; insbesondere ist er verpflichtet, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen und logischen Struktur des Netzes der WEMAG führen können.
- 11.2. Ist eine Selbstinstallation vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die zur Installation überlassenen Geräte unverzüglich anzuschließen und mögliche Probleme bei der Installation an WEMAG zu melden.
- 11.3. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zum Dienst sowie den Dienst selbst nicht missbräuchlich und nur gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, insbesondere keine Angebote abzurufen, auch nicht kurzfristig, zu speichern, online oder offline zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu Seiten bereitzustellen (Hyper-



links), die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB oder jugendgefährdende Schriften im Sinne der §§ 1, 6, 21 GJS darstellen, die im Sinne von §§ 86, 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen oder sonstige rechts- und sittenwidrige Inhalte enthalten oder die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen sowie das Ansehen der WEMAG zu schädigen.

- 11.4. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Dienst Kenntnis von Inhalten im Sinne des Vorgenannten erlangen.
- 11.5. Eine missbräuchliche Nutzung liegt auch in dem unaufgeforderten Versand von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder dem Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) sowie dem Versand bedrohender oder belästigender Nachrichten. Untersagt ist auch die Bedrohung und Belästigung Dritter durch Virenangriffe, der Missbrauch der Dienste der WEMAG für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerkes, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking sowie Denial of Service Attacks). Der Kunde haftet der WEMAG für Schäden, die durch Verstöße gegen seine derartigen Pflichten entstehen und stellt die WEMAG von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Die WEMAG ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

12. Haftung

- 12.1. Für sonstige Schäden haftet die WEMAG, wenn der Schaden von der WEMAG, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die WEMAG haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro je Schadensereignis.
- 12.2. Darüber hinaus ist die Haftung der WEMAG, seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, sowie im Falle der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung auf 12.500 Euro je geschädigtem Kunden beschränkt. Sofern die WEMAG aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Kunden haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Schadensersatz- oder Entschädigungsverpflichtungen, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- 12.3. Außerhalb des Anwendungsbereiches im Punkt 12.1 richtet sich die Haftung nach den AGB der WEMAG.

13. Datenschutz

- 13.1. Personenbezogene Daten werden von der WEMAG AG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
- 13.2. Im Einzelnen werden bei Vertragsabschluss die in den Auftragsformularen für Privat- und Geschäftskunden genannten Daten erhoben.
- 13.3. Die WEMAG ist berechtigt, Kundendaten an Geschäfts-/Systempartner, welche zur Verfügungsstellung der Leistungen der WEMAG erforderlich sind, zu übermitteln.
- 13.4. Der Kunde hat das Recht, den Inhalt und die Herkunft der übermittelten Daten auf Anfrage zu erfahren. Dazu kann er jederzeit eine schriftliche Anfrage an den Datenschutzbeauftragten (datenschutz@wemag.com) der WEMAG stellen.

Anlage: Datenschutzerklärung WEMAG AG

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz (Datenschutzerklärung Art. 13, 14 DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst u. a. folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer), Abrechnungsdaten und Bankdaten, Telekommunikationsdaten, Grundstücksdaten und vergleichbare Daten.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin.

Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter:

WEMAG AG, Datenschutzbeauftragter, Obotritenring 40, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 . 755-00, E-Mail: datenschutz@wemag.com

2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1. Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

Grundlage der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefer- bzw. Telekommunikationsvertrages im Rahmen von Sonderkundenverträgen ist die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitswerten für das zukünftige Zahlungsverhalten (sog. Bonitäts-Scoring). In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

2.2. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke, z. B. zur Weitergabe von Daten im Konzern, eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

2.3. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen von uns, unseren Vertragspartnern und Dritten. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um:

- Ihnen Produktinformationen im Zusammenhang mit den von Ihnen erworbenen Produkten zukommen zu lassen. Je nach dem zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag können dies Produktinformationen über Energie-, Wasser und Wärmeprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität) und sonstige energienahe Leistungen und Services oder Produktinformationen über Internet- und Telekommunikationsprodukte (z. B. Tarife, Preise) und Services sein.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. CRIF GmbH, energy COLLECT GmbH & Co. KG) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

2.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen

3. (Kategorien von) Empfängern/Weitergabe personenbezogener Daten/Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene

Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z. B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien und Netzbetreiber. Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker oder Versand- und Inkassodienstleister. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. zur Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich. Um den Schutz Ihrer Daten zu gewährleisten, werden mit Dienstleistern innerhalb der Europäischen Union (EU) Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung bzw. mit Dienstleistern außerhalb des Geltungsbereiches der europäischen Union (Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission) EU-Standardvertragsklauseln (SCC) abgeschlossen, um ein angemessenes Datenschutzniveau vertraglich festzulegen.

4. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke (siehe 2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5. Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen wenden: WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1. Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung).

6. Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (siehe Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7. Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt. Die WEMAG AG lässt sich von der CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München, die in ihrer Datenbank zur Person des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, als Grundlage für eine Entscheidung zum Vertragsabschluss zur Verfügung stellen.

8. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Auskunfteien, erhalten.

9. Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.

Stand, 01.10.2023



Preisliste – WEMAG Business Surf Gewerbekunde (Stand: März 2023)

1. Flat Tarife Internet - beinhaltet den Internetanschluss und den Datentransfer

Tarif	Download in Mbit/s	Upload in Mbit/s	Monatlich	Bereitstellung einmalig
WEMAG Business Surf S	200	200	50,00 €	60,00 €
WEMAG Business Surf M	300	300	60,00 €	60,00 €
WEMAG Business Surf L	600	600	70,00 €	60,00 €
WEMAG Business Surf XL	1.000	1.000	110,00 €	60,00 €

Für die genannten Tarife gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Wird nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

2. Telefonie (VoIP)¹

Tarif	WEMAG Business Telefonflat - Komfort	WEMAG Business Telefonflat - Premium
Leistung	Festnetz: 0 Cent/Minute Mobilfunk: 16,81 Cent/Minute Taktung: 60 Sekunden Kein Mindestumsatz 5 Rufnummern/2 Leitungen	Festnetz: 0 Cent/Minute Mobilfunk: 0 Cent/Minute ² Taktung: 60 Sekunden Kein Mindestumsatz 5 Rufnummern/2 Leitungen
Monatlich	kostenfrei	16,80 €
Vertragslaufzeit ³	24 Monate	24 Monate

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt. (z. Zt. 19 %).

Die Kundenanschlussgeräte (z. B. Router) werden für die Dauer der Vertragslaufzeit zur Miete oder zum Kauf zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Kundenanschlussgeräte zur Miete erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende funktionsfähig und unbeschädigt. Andernfalls ist die WEMAG berechtigt den Kaufpreis in Rechnung zu stellen (siehe Tabelle 4). Alternativ besteht die Möglichkeit zum Kauf. Die genannten Internet- und Telefontarife werden für Glasfaser-Hausanschlüsse angeboten.

¹ Nur in Verbindung mit WEMAG Business Surf-Tarifen (Tabelle 1)

² Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze

³ Vertragslaufzeit ist an den WEMAG Business Surf-Vertrag gebunden

Sie erhalten von uns auf Wunsch eine neue regionale Rufnummer oder nehmen Ihre bestehende Rufnummer einfach mit. Anrufe zu R-Call sowie Call by Call sind nicht möglich.

3. Extras

Zusatzkosten	Preis
Rücklastschriftgebühren	Kosten werden von der Bank festgelegt
Freischaltung nach durch Kunden verursachter Sperre	24,95 € je Sperre
Mahngebühren	2,50 € je Mahnung
Rechnung in Papierform	2,00 € je Rechnung
Router (gemietet während der Vertragslaufzeit)	kostenfrei
zusätzliches Patchkabel 2 m (SC/PC-SC/PC)	8,40 € je St.
zusätzliches Patchkabel 10 m (SC/PC-SC/PC)	12,60 € je St.
zusätzliches Patchkabel 2 m (SC/PC-LC/APC)	8,40 € je St.
zusätzliches Patchkabel 10 m (SC/PC-LC/APC)	12,60 € je St.
Bereitstellungsentgelt Internet je Umzug	58,82 € einmalig

4. Kosten Hardware bei Nichtrücksendung nach Vertragsende oder verschuldeter Beschädigung

Router gemietet während der Vertragslaufzeit	Preis
1. Jahr	199,00 €
Ab dem 2. Jahr -15 % AGB Punkt 11.6	169,15 €
3. Jahr	143,78 €
4. Jahr	122,21 €
5. Jahr	103,88 €
6. Jahr	88,30 €
7. Jahr	75,05 €
8. Jahr	63,79 €

Alle aufgeführten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen MwSt. (z. Zt. 19 %).

WEMAG

Obotritenring 40
19053 Schwerin

Telefon: 0385 . 2027-1111
Fax: 0385 . 755-3050

E-Mail: internet@wemag.com
Internet: www.wemag.com/internet